

**Landkreis Nordwestmecklenburg - Amtliche Bekanntmachung
Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 1-2022 zur Bekämpfung der Hochpathogenen
Aviären Influenza (HPAI, Geflügelpest)**

Vom 3. Mai 2022

Auf der Grundlage

- des § 49 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (VwVfG M -V) ¹⁾,
- des § 4 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts²⁾,
- des § 1 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (TierGesGAG M-V)³⁾

wird Folgendes bekannt gegeben:

1. Die Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 1 zur Bekämpfung der Geflügelpest vom 05.11.2021 wird mit Wirkung vom **03.05.2022** widerrufen.
2. Diese Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Hinweis:

Die nach den §§ 3-6 der Geflügelpest-Verordnung⁴⁾ vorgegebenen allgemeinen Schutzmaßnahmen in Bezug auf die Biosicherheit und Früherkennung sind weiterhin zu beachten und einzuhalten.

Hierzu zählen insbesondere:

- Unterbindung des Kontaktes des Hausgeflügels zu Wildvögeln (Wasserwildvögeln). Das Geflügel sollte keinen Zugang zu Gewässern, möglichen Überschwemmungsflächen oder anderem Oberflächenwasser haben. Überflutete Stellen oder andere Gewässerflächen wie z.B. Hofteiche sollten sicher ausgezäunt werden.
- Das Geflügel darf nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind. Es darf nicht mit Oberflächenwasser, zu denen Wildvögel Zugang haben, getränkt werden.
- Es ist eine strikte Trennung zwischen Straßen- und Stallkleidung zu gewährleisten. Insbesondere ist für den Stall- und Pflegebereich eigenes Schuhzeug zu verwenden.
- Futter, Einstreu und alle Geräte zur Versorgung und Pflege der Geflügelbestände sind für Wildvögel unzugänglich aufzubewahren.
- Bei der Verwendung von im Freien befindlichen Wasserbecken für die Enten- und Gänsehaltung, sind diese ausreichend gegen Wildvogeleinflug abzuschirmen, z.B. durch Netze oder durch die Standortwahl.
- Plötzliche Erkrankungen und gehäufte Todesfälle sind unverzüglich durch einen Tierarzt abklären zu lassen.

Begründung

Die Begründung kann beim Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg, Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, im Dienstgebäude Börzower Weg 3 in 23936 Grevesmühlen eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung und/oder die getroffenen Festlegungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg, Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt in 23970 Wismar, Rostocker Straße 76 oder am Verwaltungsstandort in 23936 Grevesmühlen, Börzower Weg 3 einzulegen.

Im Auftrag



Dr. Aldinger
Fachdienstleiter/ Amtstierarzt

- 1) Verwaltungsverfahrensgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (VwVfG M -V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Mai 2020 (GVOBl. MV
- 2) Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts vom 2. Juli 2012 (GVOBl. M-V S. 301), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Februar 2020 (GVOBl. M-V S. 54)
- 3) Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (TierGesGAG M-V) vom 4. Juli 2014 (GVOBl. M-V S. 306)
- 4) Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664)

Alle Angaben zu den genannten Gesetzen und Verordnungen beziehen sich auf die jeweils geltenden Fassungen.